

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Soziologie – Europäische Gesellschaften
an der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 5. April 2006 die folgende Prüfungsordnung erlassen*):

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 5 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Anmeldung zum Studienabschluss
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte
- Anlage 2 Zeugnis (Muster)
- Anlage 3 Urkunde (Muster)
- Anlage 4 Diploma Supplement (deutsche Version, Muster)
- Anlage 5 Diploma Supplement (englische Version, Muster)

*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am XX.XX.XX bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum XX.XX.XX befristet.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) der Freien Universität Berlin Anforderungen und Verfahren der Leistungen im Masterstudiengang Soziologie – Europäische Gesellschaften.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und für die übrigen in der SfAP genannten Aufgaben ist der für den Masterstudiengang Soziologie – Europäische Gesellschaften eingesetzte Prüfungsausschuss des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon

1. 30 LP im Studienabschnitt 1: Grundlagen
2. 30 LP im Studienabschnitt 2: Aufbau
3. 30 LP im Studienabschnitt 3: Spezialisierung
4. 30 LP durch die Masterarbeit.

(2) Die in den einzelnen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 5 Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Studierende werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen,

1. wenn Sie an der Freien Universität Berlin im Masterstudiengang Soziologie – Europäische Gesellschaften immatrikuliert sind,
2. wenn sie die Module gemäß § 8 bis § 10 der Studienordnung erfolgreich absolviert haben.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine soziologische, auf die europäischen Gesellschaften bezogene Aufgabenstellung unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich angemessen darzustellen. Sie dient als Nachweis einer eigenständig durchgeführten, wissenschaftlichen Forschungsarbeit.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Die Fristeinholung ist aktenkundig zu machen. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.

(3) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt fünf Monate und umfasst etwa 80 Seiten mit etwa 24.000 Wörtern.

(4) Als Beginn der Bearbeitungsfrist gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit der Masterarbeit verlängern. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas bestellt werden. Eine bzw. einer der beiden Prüfungsberechtigten soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit sein.

(7) Begleitend zur Masterarbeit wird ein Abschlusskolloquium angeboten, welches den Studierenden die formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Masterarbeit vermittelt und ihnen Gelegenheit gibt, den Arbeitsstand und die Entwicklung ihrer Masterarbeit zu präsentieren. Die Teilnahme wird dringend empfohlen.

(8) Ist die Masterarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, so darf sie einmal wiederholt werden.

(9) Ist die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, so wird im Anschluss an sie eine mündliche Prüfung durchgeführt. Sie dient der Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit. Der Termin für die mündliche Prüfung wird der bzw. dem Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer beläuft sich auf 30 Minuten. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und protokolliert; eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit. Sie ist hochschulöffentlich, es sei denn die bzw. der Studierende widerspricht. Der Termin wird der bzw. dem Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gegeben. Ist die mündliche Prüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, so darf sie einmal wiederholt werden.

(10) Die Note für die Masterarbeit fließt mit vier Fünfteln, die Note für die Verteidigung mit einem Fünftel in die zusammengesetzte Note ein.

§ 7 Anmeldung zum Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die bzw. der Studierende

1. die gemäß § 4 geforderten Leistungen erbracht hat.
2. die Zahl von insgesamt drei Maluspunkten nicht überschritten worden ist.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die oder der Studierende an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches einem der im Masterstudiengang Soziologie – Europäische Gesellschaften studierten Module vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studienabschluss sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 2 vorliegt.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag.

§ 8 Studienabschluss

(1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die nach Maßgabe dieser Ordnung geforderten Leistungen nachgewiesen sind und die Zahl von insgesamt drei Maluspunkten nicht überschritten worden ist.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfung im Masterstudiengang Soziologie – Europäische Gesellschaften werden ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version) ausgestellt (Anlagen 2 bis 5). Auf Antrag wird eine englische Übersetzung von Zeugnis und Urkunde angefertigt. Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Erläuterungen:

- Im Folgenden werden für jedes Modul des Masterstudiengangs Soziologie – Europäische Gesellschaften Angaben gemacht über
 - die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul
 - die Prüfungsformen
 - die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
 - die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.
- Soweit im Folgenden für die jeweilige Lehr- und Lernform die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden, soweit im Folgenden keine höhere Präsenzquote festgelegt ist.
- Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.
- Je Modul muss eine Modulprüfung absolviert werden; statt einer Modulprüfung kann vorgesehen sein, dass mehrere Modulteilprüfungen absolviert werden müssen. Leistungspunkte werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung bzw. aller Modulteilprüfungen des Moduls – zugunsten der Studierenden verbucht.
- Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Anlage 1 der Studienordnung für den Masterstudiengang Soziologie – Europäische Gesellschaften zu entnehmen.

Studienabschnitt 1: Grundlagen

Modul Der politische Einigungsprozess Europas und die Entwicklung europäischer Gesellschaften seit 1945			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Überblicksveranstaltung	Klausur (Bearbeitungsdauer 90 Minuten)	5	ja
Grundlagenseminar	Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter)	5	ja
Leistungspunkte: 10			

Modul Soziologische Theorien des gesellschaftlichen Wandels und der gesellschaftlichen Integration			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Überblicksveranstaltung	Klausur (Bearbeitungsdauer 90 Minuten)	5	ja
Grundlagenseminar	Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter)	5	ja
Leistungspunkte: 10			

Modul Methoden vergleichender Gesellschaftsforschung			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Überblicksveranstaltung	Klausur (Bearbeitungsdauer (90 Minuten)	5	ja
Grundlagenseminar	Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter)	5	ja
Leistungspunkte: 10			

Studienabschnitt 2: Aufbau

Modul Sozialstruktur und soziale Ungleichheit europäischer Gesellschaften im Vergleich			
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung der Module „Der politische Einigungsprozess Europas und die Entwicklung europäischer Gesellschaften seit 1945“, „Soziologische Theorien des gesellschaftlichen Wandels und der gesellschaftlichen Integration“ und „Methoden vergleichender Gesellschaftsforschung“			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Überblicksveranstaltung	Klausur (Bearbeitungsdauer 90 Minuten)	5	ja
Grundlagenseminar	Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter)	5	ja
Leistungspunkte: 10			

Modul Werte und Kultur in europäisch vergleichender Perspektive			
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung der Module „Der politische Einigungsprozess Europas und die Entwicklung europäischer Gesellschaften seit 1945“, „Soziologische Theorien des gesellschaftlichen Wandels und der gesellschaftlichen Integration“ und „Methoden vergleichender Gesellschaftsforschung“			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Überblicksveranstaltung	Klausur (Bearbeitungsdauer 90 Minuten)	5	ja
Grundlagenseminar	Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter)	5	ja
Leistungspunkte: 10			

Modul Globalisierung und regionale Entwicklung			
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung der Module „Der politische Einigungsprozess Europas und die Entwicklung europäischer Gesellschaften seit 1945“, „Soziologische Theorien des gesellschaftlichen Wandels und der gesellschaftlichen Integration“ und „Methoden vergleichender Gesellschaftsforschung“			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Überblicksveranstaltung	Klausur (Bearbeitungsdauer 90 Minuten)	5	ja
Grundlagenseminar	Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter)	5	ja
Leistungspunkte: 10			

Studienabschnitt 3: Spezialisierung

Modul Forschungspraktikum		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung der Module „Sozialstruktur und soziale Ungleichheit europäischer Gesellschaften im Vergleich“, „Werte und Kultur in europäisch vergleichender Perspektive“ und „Globalisierung und regionale Entwicklung“		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Forschungspraktikum	Forschungsbericht (ca. 10.000 Wörter)	ja
Leistungspunkte: 15		

Modul Vertiefungsbereich			
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung der Module „Sozialstruktur und soziale Ungleichheit europäischer Gesellschaften im Vergleich“, „Werte und Kultur in europäisch vergleichender Perspektive“ und „Globalisierung und regionale Entwicklung“			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vertiefungsseminar	Hausarbeit (ca. 4.500 Wörter)	8	ja
Vertiefungsseminar	Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter)	7	ja
Leistungspunkte: 15			

Anlage 2: Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

Zeugnis

über die bestandene Prüfung im Masterstudiengang Soziologie – Europäische Gesellschaften
gemäß der Prüfungsordnung vom 15. Februar 2006 (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr)

Frau/Herr

geboren am:

in:

hat die Prüfung im Masterstudiengang Soziologie – Europäische Gesellschaften mit der

Gesamtnote

...

bestanden.

Die Masterarbeit hatte das Thema:

Berlin, den

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan
schusses

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsaus-

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend
Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer System

Anlage 3: Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

U r k u n d e

Frau/Herr

geboren am

in

hat die Prüfung im Masterstudiengang

Soziologie – Europäische Gesellschaften

bestanden.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 15. Februar 2006 (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr)

wird der Hochschulgrad

Master of Arts (M.A.)

verliehen.

Berlin, den

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend
Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer System

Freie Universität Berlin

Diploma Supplement

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)
Master of Arts (M.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

-

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die
Qualifikation

Soziologie

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Freie Universität Berlin; Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität/staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Freie Universität Berlin; Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität/staatlich

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch/englisch

Anlage 4: Diploma Supplement (deutsche Version)

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Weiterer (zweiter) berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre

3.3 Zugangsvorraussetzung(en)

- (a) ein überdurchschnittlicher Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger anderer erster berufsqualifizierender Studienabschluss im Fach Soziologie oder in einer anderen Sozialwissenschaft, die die Bewerberinnen oder Bewerber in besonderem Maße zur Erreichung der Studienziele gemäß § 4 der Studienordnung des Masterstudiengangs Soziologie – Europäische Gesellschaften befähigt,
- (b) der Nachweis sehr guter englischer Sprachkenntnisse in Wort und Schrift. Die Kenntnisse müssen durch den "Test of English as a Foreign Language (TOEFL)" (mindestens 550 Punkte bei der Papierversion bzw. 213 Punkte bei der Computerversion), das Zertifikat des „International English Language Testing System (IELTS), das „Cambridge Certificate of Proficiency“ oder durch den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes belegt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission,
- (c) bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, der Nachweis der vollen sprachlichen Studierfähigkeit durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit DSH 3 oder eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber an der Freien Universität Berlin,
- (d) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die im Zusammenhang mit dem Studium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- (e) eine kurze Begründung der Bewerbung für den Masterstudiengang in Form eines dreiseitigen Exposés über die Motivation
- (f) die Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Um den Studiengang erfolgreich abzuschließen, ist der Erwerb von 120 ECTS-Leistungspunkten erforderlich. Die Leistungspunkte verteilen sich in der folgenden Weise auf die acht Module des Studiengangs und die Abschlussarbeit: drei Grundlagenmodule im ersten Semester (30 CP), drei Aufbaumodule im zweiten Semester (30 CP), ein Modul Forschungspraktikum und ein Vertiefungsmodul im dritten Semester (30 CP) und die Masterarbeit (30 CP).

Der Master-Studiengang ist ein forschungsorientierter Studiengang. Er versetzt die Studierenden in die Lage, eigenständige sozialwissenschaftliche Forschungen und Lehre durchzuführen bzw. durchgeführte Forschungen kritisch bewerten und anwenden zu können. Ziel des Studiengangs ist es, vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten auf folgenden Gebieten zu vermitteln:

Anlage 4: Diploma Supplement (deutsche Version)

die sozialstrukturellen und kulturellen Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Konflikte der europäischen Gesellschaften in einer komparativen Perspektive zu beschreiben und ursächlich erklären zu können; die Veränderungsprozesse innerhalb der nationalstaatlich verfassten Gesellschaften, die durch den politischen und wirtschaftlichen Integrationsprozess induziert werden, analysieren zu können; Europäische Gesellschaften im Kontext von Globalisierungsprozessen und im Kontrast zu anderen Weltregionen analysieren sowie strukturelle als auch kulturelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausarbeiten zu können.

Der Studiengang soll die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, in folgenden Bereichen in Forschung und Lehre berufstätig sein zu können: universitäre und außeruniversitäre sozialwissenschaftliche Institutionen, internationale, vor allem europäische Organisationen, nationale und internationale Verbände und Nichtregierungsorganisationen, staatliche Institutionen und politische Parteien.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Zeugnis.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend
Neben der Gesamtnote wird eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen: A - die besten 10 %; B - die nächsten 25 %; C - die nächsten 30 %; D - die nächsten 25 %; E - die nächsten 10 %

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Promotionsstudium (unter Berücksichtigung besonderer Zugangsregelungen)

5.2 Beruflicher Status

Eröffnung des Zugangs zum höheren öffentlichen Dienst

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Anlage 4: Diploma Supplement (deutsche Version)

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Stu-

dienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

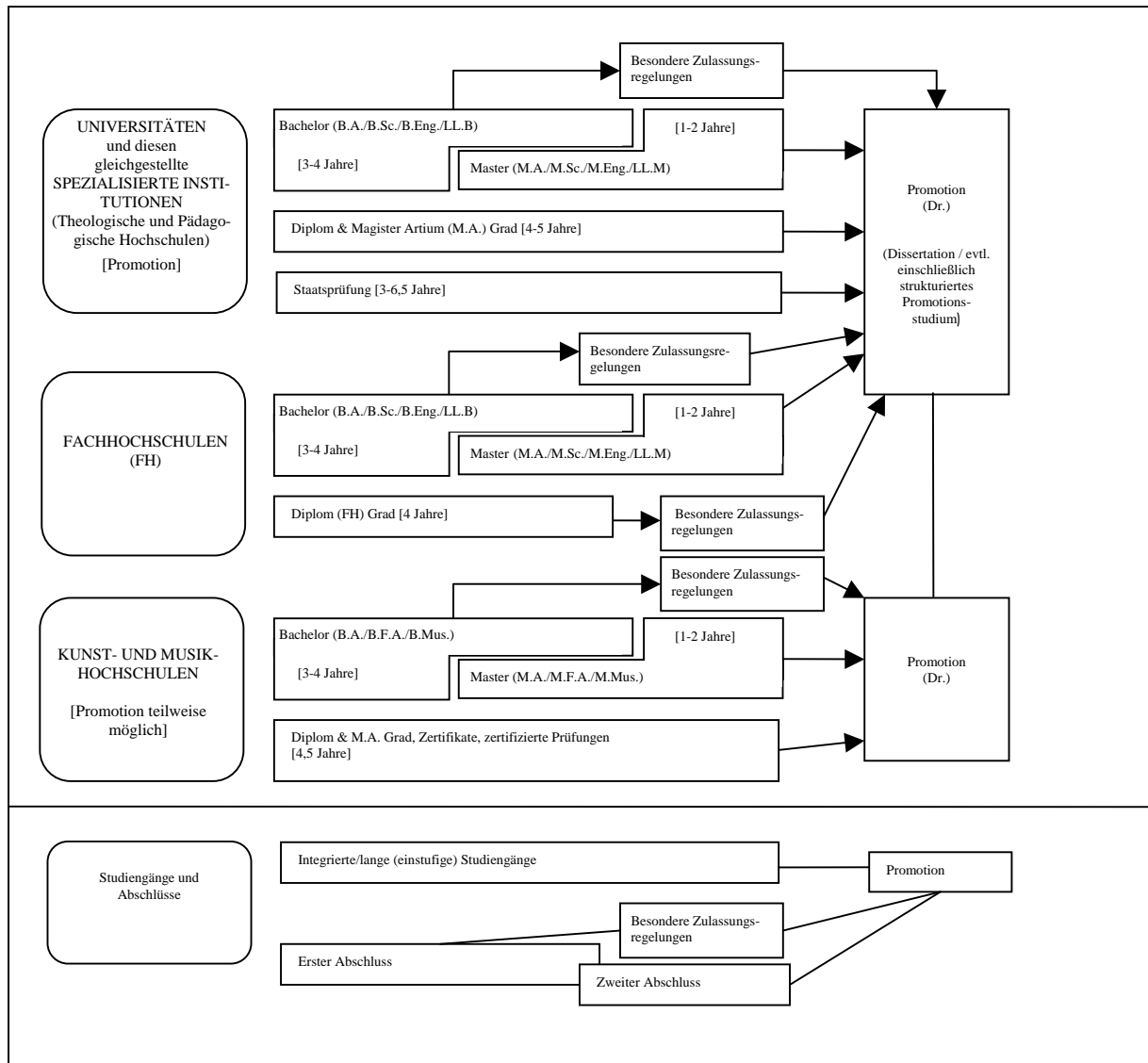
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem

Anlage 4: Diploma Supplement (deutsche Version)



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge:

Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geis-

Anlage 4: Diploma Supplement (deutsche Version)

teswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Anlage 4: Diploma Supplement (deutsche Version)

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- “Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst” als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- “Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

Freie Universität Berlin

Diploma Supplement

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. DETAILS OF QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts (M.A.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

Sociology

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Freie Universität Berlin; Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

Status (Type / Control)

University / public

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Freie Universität Berlin; Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

Status (Type / Control)

University / public

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German / English

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

Postgraduate (2nd degree, for graduate entry)

3.2 Official Length of Programme

Two years

3.3 Access Requirements

- (a) an above average Bachelor's degree (or equivalent) in sociology or an equivalent degree in a relevant or appropriate social science subject, which enables the applicant to successfully achieve the aims of study as stated in §4 of the "Studienordnung des Masterstudiengangs Soziologie – Europäische Gesellschaften",
- (b) non-native speakers of English are required to produce evidence of proficiency in both written and spoken English. Evidence may be provided through TOEFL (with a minimum score of 550 in the paper-based or 213 in the computer-based Test of English as a Foreign Language) or an equivalent certificate. A selection committee will decide on the acceptance of other evidence of the candidates language proficiency provided,
- (c) non-native speakers of German, with a very good or good degree from abroad (or equivalent) are required to produce evidence of proficiency both in written and spoken German through the "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (DSH, the minimum level required is DSH 3), or to provide other evidence of the candidates language proficiency equivalent to the "Ordnung für die Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber der Freien Universität Berlin",
- (d) applicants are required to provide a letter of motivation, of about two pages,
- (e) applicants are required to partake in an interview with a selection committee.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The successful completion of the degree requires the acquisition of 120 ECTS points. These points are evenly distributed over the four semesters of study: The three basic modules in the first semester account for 30 ECTS points altogether, the three add-on modules ("Aufbaumodule") in the second semester account for 30 ECTS points altogether, one research module and one intensification module ("Vertiefungsmodul") in the third semester account for 30 ECTS points altogether, and the Master's thesis accounts for 30 ECTS points.

The Master's course is research oriented. It enables students to carry out social scientific research and academic teaching independently, and accordingly facilitates them with the necessary skills to critically access and apply social scientific research. It aims to impart thorough knowledge and skills in the following areas: the ability to describe and explain social structural and cultural similarities as well as differences and conflicts within European societies, using a comparative research approach; the ability to analyse processes of change, induced by the processes of political and economic integration, within nation states; the ability to analyse European societies in the light of globalisation processes and in contrast to other world regions; the ability to recognise social structural and cultural similarities and differences.

The Master's course aims to enable graduates to work in the following sectors: academic and non-academic social scientific institutions; international and especially European organiza-

tions; national and international organizations, non-governmental organizations; state institutions and political parties.

4.3 Programme Details

See transcript and certificate

4.4 Grading Scheme

grading scale: 1,0 – 1,5 very good; 1,6 – 2,5 good; 2,6 – 3,5 satisfactory; 3,6 – 4,0 pass

Besides the ascription of a final grade, graduates will obtain another grade, corresponding to the ECTS grading scale: A – the best 10%; B – the following 25%; C – the following 30%; D – the following 25%; E – the last 10%

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

doctor's degree (allowing for special admission requirements)

5.2 Professional Status

Qualification for higher employment in the civil service

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certificate of the degree award [Date]

Examination Certificate [Date]

Transcript of Records [Date]

Certification Date: _____

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM^{vii}

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).^{viii}

- Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

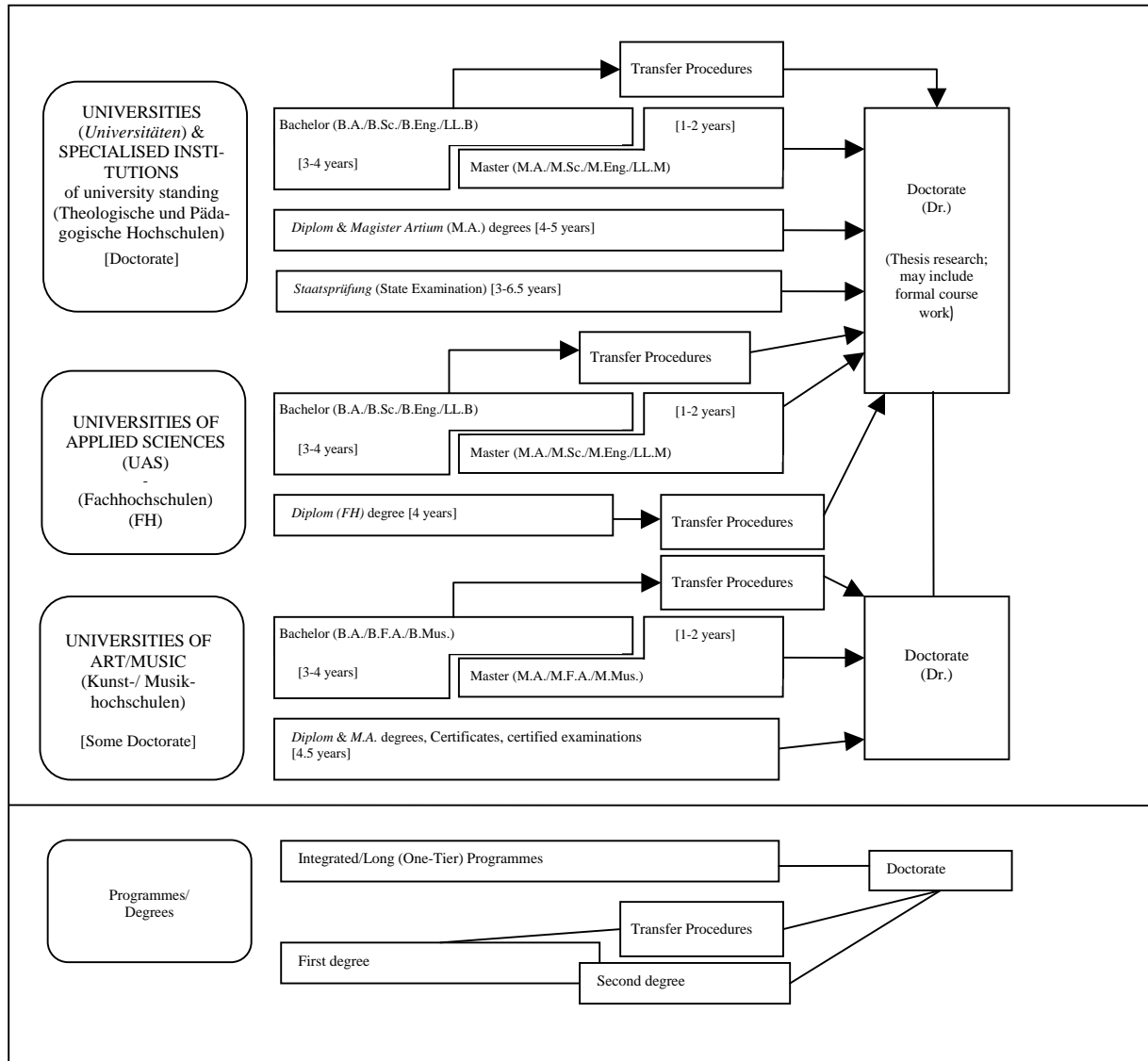
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).^{ix} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^x

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{xi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.8.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{xii}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.8.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding de-

gree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a Staatsprüfung.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.9 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.10 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.11 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

8.12 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers

- of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
 - Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
 - "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vii} The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

^{viii} *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

^{ix} Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^x “Law establishing a Foundation ‘Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany’”, entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation “Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany” (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

^{xi} See note No. 4.

^{xii} See note No. 4.